

Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Österreich

Prof. Dr. UDO JESIONEK

Präsident des Jugendgerichtshofes Wien

A. Einleitung

Eine von der Erwachsenengerichtsbarkeit getrennte Jugendgerichtsbarkeit gibt es in Österreich seit dem 1.1.1929 durch das Inkrafttreten des **Jugendgerichtsgesetzes 1928**. Damit hat Österreich dem Beispiel anderer Länder, vor allem Deutschland, folgend nicht nur den Besonderheiten entwicklungsbedingter Kriminalität durch eigene materielle und prozessuale Regelungen Rechnung getragen, sondern diese auch **in einem eigenen Gesetz zusammengefasst**. Ein eigenes, vom allgemeinen Strafrecht getrenntes Jugendgerichtsgesetz hat den Vorteil, dass einerseits alle die Jugendlichen betreffenden Bestimmungen für jedermann leichter erkennbar in einem Gesetz zusammengefasst sind, und es erleichtert auch die Möglichkeiten, auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Jugend flexibler zu reagieren. Zusammen mit eigenen **Jugendgerichten oder zumindest Spezialabteilungen** für Jugendliche bei den allgemeinen Gerichten garantiert es eher eine tatsächliche sinnvolle spezialisierte Praxis der strafrechtlichen Reaktion auf Jugendstraftaten, als dies bei bloßen Sonderbestimmungen im allgemeinen Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung möglich ist.

Das JGG 1928 war im Wesentlichen auch in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zwischen 1938 und 1945 in Geltung, allerdings durch eine Fülle von Sondervorschriften praktisch außer Kraft gesetzt. 1945 wurde das Jugendgerichtsgesetz 1928 wiederum zur Gänze Rechtsbestand der österreichischen Rechtsordnung und

nach einer Wiederverlautbarung 1949 erst 1961 durch das **Jugendgerichtsgesetz 1961** abgelöst.

Das mit 1. Jänner (Januar) 1989 in Kraft getretene **Jugendgerichtsgesetz 1988** (JGG) hat dann eine grundsätzliche Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit in Österreich gebracht. Bemerkenswert ist, dass es sich hier um eine von der **Praxis** indizierte und im Wesentlichen auch durchgesetzte Reform handelte. Die Entwürfe stammten von den österreichischen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, die diese gemeinsam mit dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit erstellten.

Neben einer Neuordnung des jugendgerichtlichen **Verfahrens** war Kernpunkt des JGG 1988 die Einführung neuer **abgestufter Reaktionsmittel** auf Jugendstraftaten mit absolutem Vorrang der **diversiven Erledigungen**.

Das JGG 1988 wurde in der Folge einige Male geringfügig novelliert, wobei aber im Wesentlichen nur das JGG Neuerungen im allgemeinen Strafrecht angepasst wurde. Die mit **1. Juli 2001** in Kraft getretene **Novellierung des JGG 1988**, des StGB und des Gerichtsorganisationsgesetzes **BGBI. I 2001/19** brachte insoweit eine **wesentliche Änderung**, als einerseits der Bereich der Jugendstraftat nunmehr mit Vollendung des **18.** Lebensjahrs begrenzt wurde, gleichzeitig aber die jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des **21.** Lebensjahrs in den Geltungsbereich des JGG miteinbezogen wurden. Damit kam es allerdings nicht zu einem Heranwachsendenstrafrecht etwa nach dem Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, sondern wurden die **"jungen Erwachsenen"** lediglich im Wesentlichen den prozessualen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes unterworfen, während sie mit ganz kleinen Modifikationen materiell dem Erwachsenenstrafrecht unterstellt blieben, ja die 18-Jährigen, die bis 31.6.2001 dem Jugendstrafrecht unterstellt waren, wurden nunmehr ins Erwachsenenstrafrecht einbezogen.

Im folgenden kurz gerafften Überblick über die Grundsätze des materiellen und formellen Jugendstrafrechts und des Strafrechts junger Erwachsener in Österreich soll vor allem auf die Unterschiede zur deutschen Rechtslage und die aktuellen Entwicklungen eingegangen werden.

B. Die wesentlichen Grundsätze des JGG

I. Altersgrenzen

Das JGG ist zur Gänze auf alle Jugendstraftaten und eingeschränkt auf Straftaten junger Erwachsener anwendbar.

Jugendstraftaten (§ 1 Z. 3 JGG) sind mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen, die von einem Jugendlichen begangen werden.

Jugendlicher (§ 1 Z. 2 JGG) ist, wer das **14.**, aber noch nicht das **18. Lebensjahr** vollendet hat. Liegt der Tatzeitpunkt vor Vollendung des 18. Lebensjahrs, sind immer zwingend die materiellen Bestimmungen des JGG anzuwenden, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des JGG stellen in der Regel auf das Alter des Beschuldigten im Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrensschrittes ab.

Junger Erwachsener (§ 46a JGG) ist, wer das **18.**, aber noch nicht das **21. Lebensjahr** vollendet hat. Für junge Erwachsene gelten im Wesentlichen die Verfahrensbestimmungen für Jugendliche (ausgenommen die Verfahrensbestimmungen, die speziell auf die Minderjährigkeit abstellen), materiellrechtlich haben die Jugendgerichte aber Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, wobei lediglich das Alter unter 21 Jahren als besonderer Milderungsgrund anzuwenden ist, anstelle der lebenslangen Freiheitsstrafe eine Höchststrafe von 20 Jahren tritt und die Untergrenzen der für Erwachsenen geltenden Strafsätze herabgesetzt sind bzw. überall dort, wo keine strengere Strafe als eine fünf-

jährige Freiheitsstrafe angedroht ist, überhaupt entfallen. Außerdem gelten für junge Erwachsene teilweise die Sonderbestimmungen für die bedingte Entlassung Jugendlicher (siehe Punkt D).

Zu bemerken ist, dass im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland in Österreich in den letzten Jahren die **Strafmündigkeitsgrenze nicht zur Diskussion** stand. Es gab zwar einige ganz wenige spektakuläre Straftaten von 12- und 13-Jährigen, die jedoch – abgesehen von einigen Zeitungsartikeln, die weiter keine Resonanz zeigten – die Strafmündigkeitsgrenze mit dem erreichten 14. Lebensjahr nicht in Frage stellten. Diskutiert wurde nur die obere Grenze der Anwendung des JGG vor allem im Hinblick darauf, dass mit 1. Juli 2001 in Österreich das Volljährigkeitsalter von der Erreichung des 19. auf die Erreichung des 18. Lebensjahrs herabgesetzt wurde. Hier gab es einen heftigen politischen Streit, weil ursprünglich geplant war, dass die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die Geltung des JGG bis zur Erreichung des 19. Lebensjahrs nicht berühren sollte (ausgenommen die speziell auf Minderjährigkeit abstellenden prozessualen Bestimmungen des JGG). Im Zuge der österreichischen "Wende" planten die neuen Regierungsparteien vorerst eine Herabsetzung der Geltung des JGG auf das erreichte 18. Lebensjahr ohne jegliche Sonderbestimmungen für Heranwachsende. Erst aufgrund heftiger Interventionen insbesondere von Seiten der Praxis und eines Vorschlages der Sachverständigen einer über Veranlassung des Bundespräsidenten eingesetzten Enquêtekommission im Parlament wurde dann die dargelegte kleine Lösung für junge Erwachsene beschlossen.

II. Trennung von Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht

Die Anwendung des JGG setzt zwingend den konkreten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung voraus. Sind außerhalb eines solchen Verdachtes **Erziehungsmaßnahmen** notwendig, sind dafür grundsätzlich die **Familiengerichte** im Rahmen der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit zuständig. Soweit es sich um jugendstrafrechtliche Delikte handelt, die in die Zuständigkeit der Bezirks-

gerichte fallen, sind bei diesen in der Regel Jugendgerichtsbarkeit und Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit in derselben Gerichtsabteilung, also beim selben Richter konzentriert (§ 26 JGG). Eine Trennung ergibt sich also praktisch nur dort, wo es sich um die Reaktion auf Jugendstraftaten handelt, deren Erledigung den Landesgerichten zusteht, weil dann eben die Jugendstrafbarkeit beim Landesgericht, die Pflegschafts- und Vormundschaftsgerichtsbarkeit beim Bezirksgericht liegt. Nur ausnahmsweise können im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens auch die Landesgerichte vorläufige vormundschafts- und pflegschaftsbehördliche Maßnahmen treffen (§§ 2, 3 JGG).

Erziehungsbedürftigkeit ist im JGG **nicht als Strafzweck** vorgesehen. Gemäß **§ 5 Z. 1 JGG** hat die Anwendung des Jugendstrafrechtes vor allem "den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten." Damit stellt das JGG ausdrücklich die **Spezialprävention** in den Vordergrund. Gemäß §14 JGG ist ausnahmsweise auch die Bedachtnahme auf **generalpräventive** Erfordernisse möglich, allerdings nur, wenn dies "aus besonderen Gründen unerlässlich" erscheint. Erziehungsüberlegungen haben daher im JGG nur unter dem Gesichtspunkt der **Legalbewährung** Platz. Die Höhe einer allenfalls verhängten Strafe ist jedenfalls durch die Einzeltatschuld im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsregeln der §§ 32 ff. StGB begrenzt, auch für den Einsatz von Diversionsmaßnahmen gilt neben dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Einschränkung auf die Bedürfnisse der Spezialprävention. Es wäre also gesetzlich unzulässig, auch bei eindeutig feststehender Erziehungsbedürftigkeit einem Beschuldigten deshalb eine höhere Strafe zu geben oder eine intensivere Beeinträchtigung im Rahmen der Diversionsmaßnahmen vorzusehen, als bei gleicher Sach- und Rechtslage bei einem Beschuldigten, der nicht erziehungsbedürftig ist.

III. Jugendstrafrechtliche Reaktionsmittel

Im Unterschied zum deutschen JGG, das neben weitgehenden Möglichkeiten des Absehens von der Verfolgung (§ 45 dJGG) im Reaktionsbereich zwischen Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe unterscheidet, kennt das österreichische Recht neben den Diversionen, die jedoch, wie im statistischen Teil unten dargestellt werden wird, den weitaus größten Umfang der Erledigung jugendstrafrechtlicher Fälle umfassen, im Wesentlichen die einheitliche Geld- und Freiheitsstrafe, daneben noch die heute zahlenmäßig nicht mehr ins Gewicht fallenden Erledigungen durch Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) und Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG).

Wie schon erwähnt, bekennt sich das österreichische JGG hinsichtlich der Reaktionsmittel absolut zum **Vorrang der Diversion**, das heißt sowohl der schlichten Diversion (Nonintervention) als auch der intervenierenden Diversion, also der Verfahrensbeendigung, die an gewisse Bedingungen wie die Erfüllung von Verpflichtungen, Bestellung eines Bewährungshelfers, Akzeptierung einer Probezeit, Besorgung gemeinnütziger Leistungen oder einen Außergerichtlichen Tatausgleich geknüpft ist. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzestext bildenden Legaltitel des JGG ("Bundesgesetz... über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten") und setzt sich bei der Strafzweckbestimmung des § 5 Z. 1 JGG und dem abgestuften Katalog der Unrechtsfolgen der §§ 4 bis 13 JGG fort.

Auch für junge Erwachsene gilt – entsprechend dem Erwachsenenstrafrecht seit 1.1.2000 – der Vorrang der Diversion, allerdings ist die Anwendung der Diversion bei jungen Erwachsenen auf den Bereich beschränkt, in dem sie bei Erwachsenen Anwendung findet. So ist insbesondere die schlichte Diversion bei jungen Erwachsenen unzulässig.

C. Die Unrechtsfolgen des JGG bei Jugendstraftaten

I. Systematik der Unrechtsfolgen

Da im Unrechtsfolgenbereich die jungen Erwachsenen mit den oben genannten Ausnahmen dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen, werden in der Folge nur die Unrechtsfolgen auf Jugendstraftaten behandelt, das heißt also Straftaten, die zwischen dem vollendeten 14. und vollendeten 18. Lebensjahr begangen wurden.

Dem **Subsidiaritätsprinzip** entsprechend enthält das JGG einen **abgestuften Katalog der Unrechtsfolgen mit Vorrang der Diversionsmaßnahmen**.

Unter der Voraussetzung, dass ein (zumindest objektiv) tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes und damit auch grundsätzlich strafbares Verhalten eines Jugendlichen vorliegt, hat der Richter folgendes **Fallprüfungsschema** anzulegen, das im Folgenden näher erläutert wird:

1. **Straflosigkeit** (§ 4 Abs. 2 Z. 2 JGG) bei Begehung eines Vergehens vor Vollendung des 16. Lebensjahres ohne schweres Verschulden.
2. **Absehen von der Verfolgung** (§ 6 JGG): Schlichte (nicht intervenierende) Diversion durch Staatsanwalt oder Gericht.
3. **Rücktritt von der Verfolgung** (§ 7 JGG): Intervenierende Diversion durch Staatsanwalt oder Gericht:
 - a) nach Zahlung eines Geldbetrages;
 - b) nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen;

- c) nach einer Probezeit mit/ohne Erfüllung von Pflichten/Bewährungshilfe und
 - d) nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich.
4. **Schuldspruch** ohne Strafe (§ 12 JGG).
 5. **Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe** (§ 13 JGG).
 6. **Geldstrafe**, deren Vollzug auch bedingt zur Gänze oder teilweise nachgesehen werden kann.
 7. **Freiheitsstrafe**, deren Vollzug auch bedingt zur Gänze oder teilweise nachgesehen werden kann.

Die unter Punkt 1 bis 3 genannten Formen der Verfahrenseinstellung nehmen den Hauptteil der Erledigung jugendstrafrechtlicher Verfahren ein. In den letzten Jahren wurden ca. **86 % aller Verfahren gegen Jugendliche** ohne formellen Schuldspruch und damit **ohne Verurteilungswirkung** erledigt. Das gilt auch für den Fall, dass der Jugendliche geständig war und etwa im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleichs oder der vorläufigen Verfahrenseinstellung Pflichten bzw. Auflagen erfüllt hat. Die Erledigungen werden nicht ins Strafregister eingetragen, sie sind allerdings im **Geschäftsregister der Staatsanwaltschaften** eingetragen und ausschließlich den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugänglich. Mitteilungen an andere Stellen, insbesondere Schulen, Arbeitgeber etc. erfolgen nicht.

Gemeinsam ist den (intervenierenden) **Diversionsmaßnahmen** (§ 7 JGG) auch, dass sie nicht gegen den Willen des Jugendlichen, sondern nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden dürfen.

II. Strafflosigkeit von Vergehen 14- und 15-Jähriger

Gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 JGG ist ein Jugendlicher nicht strafbar, wenn er vor **Vollendung des 16. Lebensjahres** ein **Vergehen** begeht, ihn **kein schweres Verschulden** trifft und nicht aus besonderen **spezialpräventiven Gründen** die Anwendung des Jugendstrafrechtes (worummer auch die Diversionsmaßnahmen nach den §§ 6 und 7 JGG zu zählen sind) geboten ist. Nach österreichischem Recht liegt ein **Vergehen** (§§ 17 StGB, 5 Z. 7 JGG) dann vor, wenn die Tat bei Erwachsenen mit einer drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. Im Hinblick auf die Höchststrafdrohungen des österreichischen StGB ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen relativ groß. Nur als Vergehen qualifiziert sind etwa alle Körperverletzungsdelikte mit Ausnahme vorsätzlicher Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen und tödlichem Ausgang (§§ 85 - 87 StGB), alle Sachbeschädigungen und anderen Vermögensdelikte, soweit sie nicht ausnahmsweise als Verbrechen qualifiziert sind (wie etwa der Einbruchsdiebstahl, der räuberische Diebstahl oder Vermögensdelikte mit einem Schaden über € 40.000,-), nicht weiter qualifizierte Freiheitsentziehungen, Nötigungen, Hausfriedensbrüche u. a. Über den Begriff des **schweren Verschuldens** siehe unten bei § 7 JGG (Punkt B IV). § 4 Abs. 2 Z. 2 JGG stellt einen materiellen Strafausschließungsgrund dar, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen liegt daher (materielle) Straffreiheit vor; dieser Umstand ist in jeder Lage des Verfahrens auch noch vom Rechtsmittelgericht ohne besondere Rüge wahrzunehmen (§ 290 Abs. 1 StPO).

III. Absehen von der Verfolgung (§ 6 JGG)

Der Staatsanwalt hat von der Verfolgung einer **Jugendstraftat** abzusehen, wenn diese mit **nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht** ist (entspricht also einer Strafdrohung des allgemeinen Strafrechts von 10 Jahren), wenn **nicht** Maßnahmen der intervenierenden Diversion nach § 7 JGG geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein solches Vorgehen ist nur

dann ausgeschlossen, wenn die Tat den **Tod eines Menschen** zur Folge gehabt hat.

Hat der Staatsanwalt nicht von der Verfolgung abgesehen, obwohl die Voraussetzungen des § 6 JGG gegeben sind, hat das Gericht bis zum Schluss der Hauptverhandlung das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

In der Praxis werden derzeit etwa die **Hälfte der Anzeigen** gegen Jugendliche **nach § 6 JGG eingestellt**, vor allem immer dann, wenn es sich um Bagatelldelikte problemloser Jugendlicher im Rahmen der "normalen Jugendkriminalität" handelt und bereits durch andere Auswirkungen der Tat eine genügend spezialpräventive Wirkung eingetreten ist. Es wird bei der Berücksichtigung des Erfordernisses der Spezialprävention im Strafrecht immer übersehen, dass die spezialpräventive Wirkung nicht nur oder besser gesagt zum geringeren Teil durch die gerichtliche Strafverfolgung und den Ausspruch und Vollzug eines Urteils erfolgt, sondern durch viele andere Umstände im sozialen Umfeld. Die Ächtung eines Verhaltens durch den Freundeskreis oder die Familie, die negativen Erfahrungen, die der Jugendliche bei der Entdeckung und durch die Intervention der Polizei gemacht hat, haben in der Regel genügend abschreckende Wirkung, um es bei einem Absehen von der Verfolgung belassen zu können. Dort, wo Sozialinterventionen im Rahmen der Diversion (Betreuung durch Bewährungshelfer, Befolgung von Pflichten, Erfahrungen durch gemeinnützige Leistungen, Erleben eines Außergerichtlichen Tauschgleiches) notwendig erscheinen, soll bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht nach § 6 JGG, sondern mittels intervenierender Diversion des § 7 JGG, allenfalls aber auch durch Schuldspruch und Strafverhängung vorgegangen werden.

IV. (Intervenierende) Diversion (§§ 90 a bis 90 m StPO und § 7 JGG)

Als "Diversion" im engeren Sinn bezeichnet das österreichische Recht derzeit die im Folgenden dargestellten vier Formen der Erledigung von Strafverfahren entweder durch Rücktritt des Staatsanwaltes von der Verfolgung bzw. durch Einstellung des Verfahrens durch den Richter. Für Jugendstraftaten und Straftaten junger Erwachsener gelten die gleichen Diversionsfälle wie für Erwachsene, wobei allerdings die Voraussetzungen bei Jugendstraftaten weitaus weiter gespannt sind und dem Jugendrichter ein weitaus größerer Handlungsspielraum eingeräumt ist.

Voraussetzungen der Diversion

Voraussetzungen für eine diversionelle Erledigung von **Jugendstraftaten** durch Staatsanwalt oder Richter sind:

- Ein **hinreichend geklärt Sachverhalt**, das heißt es muss ein zumindest verdichteter Tatverdacht vorliegen, der andererseits auch für den Staatsanwalt ausreichen würde, bei Fehlen der Voraussetzungen für eine Diversion die Anklage zu erheben. Eine absolute Klärung, wie sie für einen Schuldspruch durch das Gericht erforderlich wäre, ist ebenso wenig notwendig wie ein förmliches Geständnis des Verdächtigen.
- Diversion durch den **Staatsanwalt** bei Jugendstraftaten ist nur zulässig, wenn diese mit nicht mehr als **fünf Jahren** Freiheitsstrafe bedroht sind (die allgemeine Strafdrohung des Erwachsenenrechtes also zehn Jahre nicht übersteigt) und **nicht den Tod** eines Menschen zur Folge hatten.

Das **Gericht** kann bei allen **Jugendstraftaten** unabhängig von der Strafdrohung mit Diversion vorgehen. Nach herrschender Lehre ist eine Diversion durch das Gericht bei Jugendstraftaten auch bei Taten mit Todesfolge möglich.

- **Keine schwere Schuld des Verdächtigen:** In allen Fällen leichter oder normaler deliktstypischer Schuld ist Diversion zulässig. Liegt ein Fall atypisch schwerer Schuld vor, so schließt das die Anwendung der Diversion aus. Lehre und Judikatur verstehen unter schwerer Schuld Fälle, in denen der Handlungs-, Gesinnungs- und Erfolgsunwert über dem deliktstypisch normalen Schuld- und Unwertsgehalt des jeweiligen tatbestandmäßigen Verhaltens liegt. Dass es hier Interpretationsprobleme im Einzelfall und unterschiedliche Judikatur gibt, liegt auf der Hand, doch zeigen die relativ hohen Diversionszahlen, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte das relativ vernünftig handhaben.
- Diversion bei Jugendstraftaten ist unzulässig, wenn die **Bestrafung des Täters** geboten ist, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und wenn aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Anders als im Erwachsenenstrafrecht ist daher im Jugendstrafrecht bei Jugendstraftaten die Berücksichtigung der Generalprävention nur ausnahmsweise und subsidiär zulässig.
- **Freiwillige Unterwerfung des Verdächtigen:** Diversion setzt voraus, dass der Verdächtige sich **nach eingehender Belehrung** über das Wesen der Diversion und insbesondere die Folgen seiner Zustimmung bzw. Verweigerung der Zustimmung dem Diversionsverfahren unterwirft. Er kann diese Zustimmung auch jederzeit bis zum Abschluss des Diversionsverfahrens rückgängig machen, was dann zur Einleitung des normalen Strafverfahrens führt.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Einleitung von Diversionsmaßnahmen und zur Entscheidung über die Diversion liegt primär beim **Staatsanwalt**.

Macht er bis zur Erhebung der Anklage von der Möglichkeit der Diversion nicht Gebrauch, ist das Gericht aber der Meinung, dass die Voraussetzungen vorliegen, so kann das **Gericht bis zum Schluss der Hauptverhandlung** das Verfahren im diversionellen Wege mit Beschluss einstellen.

Zur Abklärung der Voraussetzungen der Diversion bzw. zur Mithilfe bei der Organisation gemeinnütziger Leistungen, insbesondere aber zur Durchführung des Außergerichtlichen Tatausgleiches stehen dem Staatsanwalt und Richter **besonders qualifizierte Sozialarbeiter** ("Konfliktregler") zur Verfügung, die derzeit im "Verein Neustart" organisiert sind, dem im Übrigen auch die Bewährungshilfe und alle anderen wesentlichen Agenden der Sozialarbeit im Rahmen der Strafjustiz obliegen. Unzweifelhaft hat ganz wesentlich zum positiven Durchbruch der Diversion, insbesondere des Außergerichtlichen Tatausgleiches, beigetragen, dass die praktische Durchführung in den Händen qualifizierter Sozialarbeiter liegt. Eine große Gefahr für Mediationsmaßnahmen ganz allgemein kann sich daraus ergeben, dass bei heikleren Konfliktsituationen, die zumindest Mitursache kriminellen Verhaltens sind, zwar engagierte und bemühte, aber fachlich nicht ausreichend qualifizierte Personen eingeschaltet werden, die oft mehr schaden als nützen können.

Formen der Diversion

1. **Zahlung eines Geldbetrags** zugunsten des Bundes, der nicht höher sein darf, als einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen entsprechen würde, wobei auch ein Zahlungsaufschub für längstens sechs Monate oder Ratenzahlung innerhalb dieses Zeitraums gewährt werden kann. Soweit möglich soll die Einstellung des Verfahrens davon abhängig gemacht werden, dass der Verdächtige innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten den aus der Tat entstandenen **Schaden gut macht** und dies unverzüglich nachweist.

Diese Diversionsform ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Jugendliche selbstständig verfügen darf oder ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Da dies bei unter 18-Jährigen selten der Fall ist, kommt diese Diversionsform im Jugendstrafrecht eher selten vor, während sie im Strafrecht gegen Erwachsene heute die meist angewendete Diversionsform ist.

2. **Erbringung gemeinnütziger Leistungen** im Ausmaß von höchstens täglich sechs, wöchentlich 20 und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden. Auch dieses Diversionsangebot soll nach Möglichkeit mit der Verpflichtung zur Schadengutmachung binnen sechs Monaten verbunden werden.

Eine **Liste der Einrichtungen**, bei denen gemeinnützige Leistungen erbracht werden können, wird laufend von der Geschäftsstelle des "Vereins Neustart" erstellt und aktualisiert. Über Ersuchen des Staatsanwalts bzw. Richters klärt die Geschäftsstelle des "Vereins Neustart" auch alle anderen Modalitäten ab, so dass die gemeinnützigen Leistungen in aller Regel reibungslos vollzogen werden können. **Beispiele für Einrichtungen** gemeinnütziger Leistungen sind Rettungsgesellschaften wie das Rote Kreuz oder der Arbeitersamariterbund, Pfarren von Religionsgemeinschaften, Tierschutzhäuser, Krankenhäuser und Pensionistenhäuser, städtische Einrichtungen wie die Stadtreinigung, der Fuhrpark oder städtische Friedhöfe, Jugendzentren, etc. Diese Diversionsform soll vor allem, wenn irgendwie möglich, in Beziehung zur Tat oder zur Persönlichkeit des Verdächtigen stehen, es sollen also etwa Personen, die verdächtig sind, Vandalenakte gesetzt zu haben, möglichst im Bereich der Behebung von Sachschäden eingesetzt werden, Personen, die andere verletzt haben, in Krankenhäusern oder im Rettungswesen, Tierquäler in Tierschutzhäusern, etc. Durch eine eigene gesetzliche Regelung ist auch gesichert, dass ein Schaden, der entweder der

Einrichtung, einem Dritten oder dem Verdächtigen selbst entsteht, ersetzt wird.

Die Beschränkung des Ausmaßes der gemeinnützigen Leistungen war bei Schaffung des JGG 1988 von vornherein ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, weil ausländische Beispiele gezeigt hatten, dass hier vielfach weit übers Ziel geschossen worden war. Während seit 1.1.2001 für Erwachsene höhere Stundenverpflichtungen möglich sind, wurden die Begrenzungen des JGG 1988 im Wesentlichen für Jugendliche beibehalten und haben sich bewährt.

3. **Bestimmung einer Probezeit** von ein bis zwei Jahren, wobei diese Probezeit damit verbunden werden kann, dass sich der Verdächtige bereit erklärt, während der Probezeit gewisse **Pflichten** zu erfüllen und/oder die Betreuung durch einen **Bewährungshelfer** zu akzeptieren. Als **Pflichten** kommt alles in Frage, was der österreichische Richter im Falle einer Verurteilung als Weisung erteilen könnte (§ 51 StGB), also alles, was geeignet sein kann, den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Weisungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden oder mit einem operativen medizinischen Eingriff verbunden wären, sind unzulässig. In Frage kommen in der Praxis insbesondere Weisungen, sich einer medizinischen Behandlung, einer Entwöhnungsbehandlung oder einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Diese Diversionsform eignet sich vor allem für Fälle, in denen erkennbar zumindest eine der Mitursachen der Delinquenz psychische oder soziale Probleme des Verdächtigen sind, die einer Behandlung oder Therapie zugänglich werden sollten. Das betrifft nicht nur Personen, die alkohol- oder suchtmittelabhängig sind, sondern ganz allgemein alle Formen psychischer Abhängigkeit oder sozialer Devianz. Mit gutem Erfolg

wurde dieses Diversionmittel bei Aggressionstätern unter Einschaltung eigener Anti-Aggressions-Trainingsprogramme angewendet.

Anders als im Erwachsenenrecht, wo der Verdächtige die Therapiekosten selbst tragen muss, wenn er keinen anderen Kostenträger hat, sieht das JGG für Jugendliche und junge Erwachsene die subsidiäre Kostentragung vor, sofern diese Kosten nicht aufgrund eines gesetzlichen Anspruches durch eine Versicherung oder den Jugendwohlfahrtsträger getragen werden.

Bei Personen, die einer Betreuung oder zumindest Stütze bedürfen, hat sich die **Bestellung eines Bewährungshelfers** sehr bewährt. Dazu ist zu bemerken, dass die Bewährungshelfer in Österreich relativ selbstständig sind, dem Staatsanwalt oder Richter über den Inhalt ihrer Gespräche mit dem Probanden nichts zu berichten brauchen, sohin Vertraulichkeit zusichern können und lediglich Bericht darüber zu erstatten haben, ob der Kontakt mit ihnen gehalten wird.

4. **Der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA)**

Durch Vermittlung von Konfliktreglern, die im "Verein Neustart" organisiert sind und am Sitz jedes Landesgerichtes eine Geschäftsstelle haben, kann geprüft werden, ob der **Verdächtige bereit ist, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinanderzusetzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen**. Im Zentrum des ATA steht in der Regel ein Täter-Opfer-Ausgleich, der österreichische ATA geht jedoch darüber hinaus und ist auch bei Taten ohne Opfer (Versuchsdelikte, Ordnungsdelikte) oder bei Delikten möglich, bei denen es nur ein anonymes Opfer gibt (wie etwa bei Ladenhausdiebstählen etc.).

Dort, wo es ein Opfer gibt, ist dieses in den ATA einzubeziehen, sofern es sich dazu freiwillig bereit erklärt hat. Das Zustandekommen des ATA ist allerdings im Jugendstrafrecht nicht von der Zustimmung des Opfers abhängig. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Opfer in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zur Mitwirkung bei einem ATA bereit sind, wobei es in den letzten Jahren in mehr als 80 % aller Tatausgleichsfälle mit konkreten Opfern auch zu einer zivilrechtlichen Erledigung kam. Die zivilrechtliche Erledigung selbst ist allerdings keine Voraussetzung für den ATA, gerade bei höheren Schäden, die der Jugendliche nicht zahlen kann, oder dort, wo Art und Umfang des zivilrechtlichen Schadens einer längeren Prüfung bedürfen; hier beschränkt sich der Staatsanwalt bzw. Richter auf eine den Umständen nach angemessene Schadensgutmachung.

Die Entscheidung, ob ein ATA eingeleitet wird, obliegt ausschließlich dem Staatsanwalt bzw. Richter, die Durchführung wiederum liegt ausschließlich in den Händen besonders qualifizierter Konfliktregler. Die Endentscheidung, ob die Tatausgleichshandlung genügt bzw. ob der Tatausgleich gelungen ist, trifft wieder ausschließlich der Staatsanwalt oder Richter.

Der ATA wurde im österreichischen Jugendstrafrecht aufgrund eines Modellversuches, gestützt auf die extensive Interpretation einer Bestimmung des JGG 1961, seit 1985 zuerst nur an wenigen Gerichtsorten Österreichs, später fast flächendeckend erprobt und dann 1988 ins JGG übernommen. Aufgrund des großen Erfolges des ATA, insbesondere auch der großen Akzeptanz bei der Bevölkerung, speziell der Opfer, wurde er – allerdings mit wesentlich engeren Voraussetzungen – ab dem 1.1.2000 auch ins Erwachsenenrecht übernommen.

V. Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) und Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)

Im Unterschied zu den vorangegangenen Reaktionsmitteln erfolgen bei Entscheidungen nach den §§ 12, 13 JGG formelle **Schuldsprüche**, die **Verurteilungswirkung** begründen und ins Strafregister eingetragen werden. Im Falle des **Schuldspruchs ohne Strafe (§ 12 JGG)** erschöpft sich das Urteil in diesem Schuldspruch, beim **Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG)** wird eine allfällige Strafsetzung auf eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren vorbehalten, wobei dieser Vorbehalt mit der Erteilung von Weisungen und/oder der Bestellung eines Bewährungshelfers verbunden werden kann.

Die Entscheidungen nach den §§ 12, 13 JGG waren nach dem JGG 1961 sehr häufige Formen der Erledigung der Bagatel- und Kleinkriminalität Jugendlicher, sind aber seit dem JGG 1988 hinter den diversionellen Erledigungen weit zurückgetreten und bilden derzeit eher den Ausnahmefall.

VI. Geld- und Freiheitsstrafen (§ 5 JGG)

Im Falle der Verhängung einer Strafe (§ 5 JGG) über Jugendliche sieht das JGG, wie das österreichische Erwachsenenrecht, Geld- und Freiheitsstrafen vor.

1. Geldstrafen

Bei Geldstrafen ist das gesetzliche Höchstmaß der Tagessätze auf die **Hälfte** herabgesetzt. Sie werden in Österreich nach dem **Tagessatzsystem** verhängt, das heißt wie bei Freiheitsstrafen bemisst der Richter nach den Strafzumessungsregeln die **Zahl der Tagessätze** zwischen **zwei** Tagessätzen als Minimum und **360** Tagessätzen als Maximum und dann nach der Einkommens- und Vermögenslage des Verurteilten die **Höhe** des einzelnen **Tagessatzes** . Er hat dabei das Tageseinkom-

men des Verurteilten zu ermitteln und davon das Existenzminimum und gewisse notwendige Ausgaben (Unterhaltsbeiträge etc.) abzuziehen. Der Überschuss entspricht dann der Höhe des einzelnen Tagessatzes. Bei Jugendlichen ist nunmehr das jeweils im Gesetz genannte Höchstmaß der Tagessätze auf die Hälfte herabgesetzt. Die Höhe des Tagessatzes beträgt wie bei Erwachsenen mindestens zwei Euro und höchstens 327 Euro.

Gemäß den §§ 43, 43a StGB können Geldstrafen unabhängig von der Strafdrohung und der Höhe der Geldstrafen zur Gänze oder zum Teil bedingt nachgesehen werden. Im Rahmen der **teilbedingten Geldstrafe** steht es dem Richter völlig frei, welchen Teil er unbedingt verhängen will und welchen Teil er bedingt nachsehen (auf eine Probezeit aussetzen) will. Daneben gibt es die unten dargestellte Möglichkeit einer Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe.

2. Freiheitsstrafen

Obwohl auch in Österreich durch zahlreiche Detailbestimmungen klargestellt ist, dass kurzfristige Freiheitsstrafen so weit als möglich vermieden werden sollen, hat der österreichische Gesetzgeber auch im Jugendrecht die Unterscheidung zwischen Jugendarrest und Jugendstrafe nie vollzogen. Es gibt nur wie bei Erwachsenen eine einheitliche Freiheitsstrafe, deren **Mindestmaß** , wenn der Gesetzgeber nicht etwas anderes vorsieht, einen Tag beträgt. Dabei tritt anstelle der für Erwachsene geltenden allgemeinen Strafdrohungen des StGB jeweils eine Herabsetzung der **Höchststrafdrohung** auf die **Hälfte** , die erhöhte **Mindeststrafdrohung entfällt** in der Regel, das Mindestmaß beträgt daher einen Tag. Nur bei extrem hohen Strafdrohungen von zehn bis 20 Jahren tritt an deren Stelle bei Jugendlichen eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wobei allerdings die Untergrenze nach § 41 StGB leicht bis zu einem Tag unterschritten werden kann.

Anstelle der Androhung einer **lebenslangen Freiheitsstrafe** tritt bei Jugendlichen, die im Tatzeitpunkt das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, die Androhung einer Freiheitsstrafe von 1 bis zu **15 Jahren**, bei Jugendlichen, die im Tatzeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Androhung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu **zehn Jahren**. Auch hier kann die Untergrenze nach § 41 StGB grundsätzlich leicht bis auf einen Tag herabgesetzt werden.

Eine **volle bedingte Strafnachsicht** (entspricht der Strafaussetzung zur Bewährung des deutschen Rechtes) ist bei Jugendlichen in jedem Fall ohne Rücksicht auf die gesetzliche Strafdrohung oder die verhängte Strafe zulässig (§ 5 Z. 9 JGG). Es wäre also nach österreichischem Recht durchaus zulässig, etwa auch eine 10-jährige Freiheitsstrafe zur Gänze oder zum Teil bedingt nachzusehen, was in der Praxis selbstverständlich nie vorkommt. Es kann aber vorkommen, dass auch Strafen von zwei bis vier Jahren bedingt nachgesehen werden, in der Regel teilbedingt. Dies kann sich dann ergeben, wenn ein Jugendlicher vor längerer Zeit eine schwere Tat begangen hat, die erst Jahre später abgeurteilt wird (vielleicht weil man erst später den Täter ausgeforscht hat) und bei der wegen der Tatschwere nach den Strafzumessungsregeln eine zwei Jahre übersteigende Freiheitsstrafe notwendig ist, aber wegen der mittlerweile eingetretenen geänderten persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen eine so günstige Sozialprognose vorliegt, dass eine bedingte Nachsicht angezeigt ist.

Daneben ist bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen die Kombination einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe mit einer gleichzeitig verhängten unbedingten Geldstrafe möglich. Dabei ist der Richter in seiner Entscheidung völlig frei, welchen Teil er unbedingt aussprechen will und welchen Teil er bedingt nachsehen will. Weiters ist es möglich, eine mehr als sechsmonatige Freiheitsstrafe insoweit zu teilen, als ein Teil (mindestens ein Monat, aber nicht mehr als ein Drittel der Gesamtstrafe) unbedingt ausgesprochen, der Rest bedingt nachgesehen wird (**teilbedingte Strafnachsicht**). Interessanterweise ist diese Unrechtsfolge insbesondere für Mehrfachtäter vorgesehen, dann, wenn

"insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers" eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe oder die Kombination einer bedingten Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe nicht möglich ist (§§ 43a StGB, 5 Z. 9 JGG).

Eine teilbedingte Strafnachsicht wird in der Praxis sehr oft dann gewährt, wenn ein schon mehrfach aufgefallener Jugendlicher (oder auch junger Erwachsener oder Erwachsener) erstmalig in Untersuchungshaft genommen worden war. Dann neigen Gerichte oft dazu, den Untersuchungshaftvollzug als Unterstützung einer günstigen Prognose anzunehmen und den Teil, den der Jugendliche bereits in Untersuchungshaft verbüßt hat, als unbedingten Strafteil festzusetzen, den restlichen Teil der verhängten Strafe auf eine Probezeit bedingt nachzusehen.

D. Reaktionsformen bei Straftaten junger Erwachsener

Seit der JGG-Novelle 2001 fallen auch die jungen Erwachsenen, das sind Personen, die zur Tatzeit bereits das 18., noch nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben, unter die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Wie erwähnt gilt dies im Wesentlichen nur für die prozessualen Bestimmungen (siehe Punkt E.), materiell gelten für junge Erwachsene grundsätzlich die Strafraumen, Strafsätze und Strafzumessungsregeln des Erwachsenenstrafrechtes mit folgenden Ausnahmen:

1. Gemäß § 34 Abs. 1 Z. 1 StGB bildet der Umstand, dass die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahrs gesetzt wurde, einen besonderen **Milderungsgrund**.
2. Anstelle der Verhängung einer lebenslangen Strafe tritt eine Höchststrafe von **20 Jahren** (§ 36 StGB).

3. Anstelle der Androhung einer Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren tritt die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf bis 20 Jahren (§ 36 StGB).
4. Ein ein Jahr Freiheitsstrafe übersteigendes Mindestmaß der Strafdrohung wird auf ein Jahr, ein Mindestmaß von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt (§ 36 StGB).
5. Soweit keine strengere Strafe als eine fünfjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, entfällt die Strafuntergrenze (§ 36 StGB).
6. Im Falle der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahrs begangenen Tat beträgt die mindest zu verbüßende Strafzeit nach § 46 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nur einen Monat. Außerdem ist im Falle der bedingten Entlassung stets Bewährungshilfe anzuordnen, es sei denn, dass dies aus besonderen Gründen spezialpräventiv nicht notwendig ist (§ 50 Abs. 1 2. Satz StGB).
7. Die grundsätzlich verpflichtende Anordnung der Bewährungshilfe gilt auch, wenn der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die wegen der Tat eines jungen Erwachsenen verhängt wurde, nach § 6 Abs. 1 Z. 2 lit a StVG oder nach § 52 JGG für die Dauer von mehr als drei Monaten aufgeschoben wird.

E. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

Grundsätzlich richtet sich das Verfahren gegen **Jugendliche** und **junge Erwachsene** nach den allgemeinen Regeln der Strafprozessordnung. Es gibt allerdings im Jugendstrafverfahren und im Strafverfahren gegen junge Erwachsene eine ganze Reihe von Besonderheiten, von denen die wesentlichsten herausgegriffen werden sollen. Diese Besonderheiten gelten, soweit nicht jeweils etwas anderes angemerkt wird, nicht nur für Jugendstrafverfahren, sondern auch für Strafverfahren gegen junge Erwachsene:

- Mit Ausnahme der drei größten österreichischen Städte **Wien, Graz und Linz**, wo es eine **eigene Jugendgerichtsbarkeit** gibt, obliegt die Durchführung von Jugendstrafverfahren und Strafverfahren gegen junge Erwachsene **Spezialabteilungen** der allgemeinen Bezirks- und Landesgerichte nach der allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzung der StPO, die in Österreich – von einigen deliktsspezifischen Eigenzuständigkeiten abgesehen – in der Regel nach der im Gesetz angedrohten Höchststrafdrohung ausgerichtet ist. Dabei gilt als Grundsatz, dass Delikte mit einer Höchststrafdrohung **bis zu einem Jahr** den **Bezirksgerichten** zugewiesen sind, Delikte mit einer Strafdrohung von über einem Jahr gehören vor die **Landesgerichte**. Die Landesgerichte entscheiden entweder als **Einzelrichter** (bei Delikten mit einer Höchststrafdrohung von fünf Jahren, ausgenommen gewisse Delikte wie vor allem Amtsdelikte und Sittlichkeitsdelikte), als **Schöffengerichte** (bei einer Strafdrohung von mehr als fünf, aber nicht mehr als zehn Jahren) und als **Geschworenengerichte** bei einer Strafdrohung über zehn Jahre bzw. gewissen "politischen" Delikten. Diese Zuständigkeitsabgrenzungen gelten auch für Jugendstrafverfahren mit der Ausnahme, dass bei der Abgrenzung zwischen Schöffen- und Geschworenengericht, die beide in die Zuständigkeit der Landesgerichte fallen, die besondere Herabsetzung der Höchststrafe (auf die Hälfte) auch für die Zuständigkeit relevant ist.

Bei jedem **Schöffengericht** (zwei Berufsrichter, zwei Laienrichter) muss wenigstens ein Schöffe dem Geschlecht des angeklagten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen angehören, beim **Geschworenengericht** (drei Berufsrichter, acht Geschworene) müssen mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen angehören. Schöffen und Geschworene im Verfahren gegen Jugendliche oder junge Erwachsene werden ausnahmslos aus den Reihen von Personen beigezogen, die im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohl-

fahrt oder Jugendbetreuung tätig sind (§ 28 JGG).

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwingend nach dem gewöhnlichen **Aufenthalt** des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (§ 29 JGG), während im Erwachsenenrecht primär der Tatort zuständigkeitsbegründend ist.

Die mit Jugendstrafsachen betrauten **Richter und Staatsanwälte** sollen über das erforderliche pädagogische Verständnis verfügen und besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Psychologie und Sozialarbeit aufweisen (§ 31 JGG). Diese Vorschrift wird allerdings bei der Bestellung der Jugendrichter nur sehr unzulänglich eingehalten, was aber wieder dadurch ausgeglichen wird, dass die Jugendrichter sich regelmäßig im Rahmen ihrer privaten Jugendrichtervereinigung **intensiv fortbilden**.

Für den Bereich von **Wien** besteht ein selbständiger **Jugendgerichtshof**, dem nicht nur die Strafgerichtsbarkeit sowohl auf bezirksgerichtlicher als auch auf landesgerichtlicher Ebene, sondern auch die Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige (von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) übertragen ist, soweit bei diesen Minderjährigen aus einem bestimmten Anlass eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist. Außerdem kommt dem Jugendgerichtshof Wien auch eine besondere Vollzugskompetenz zu (§ 23 JGG).

In **Graz** und in **Linz** ist jeweils ein spezielles **Bezirksgericht** zur Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen Jugendliche und junge Erwachsene auf bezirksgerichtlicher Ebene berufen (§ 24 JGG), die landesgerichtliche Zuständigkeit liegt hier aber,

wie bei allen anderen österreichischen Landesgerichten, bei Spezialabteilungen der Landesgerichte Graz bzw. Linz.

- Bei allen **Jugendstrafverfahren** sind in jedem Stadium die **gesetzlichen Vertreter** des Jugendlichen (das sind bei aufrechter Ehe der Eltern in der Regel beide Elternteile, bei unehelichen Kindern die Mutter, sonst die Person, die das Gericht als gesetzlichen Vertreter bestimmt) beizuziehen, im Verfahren vor den Landesgerichten besteht **zwingende Verteidigung**. Ist ein Jugendlicher nicht imstande, die Verteidigerkosten aus eigenem zu tragen, wird ihm vom Staat **kostenlos ein Verfahrenshilfeverteidiger** beigestellt. Das gilt in der Regel auch für das bezirksgerichtliche Verfahren, wenn in diesem Fall eine Verteidigung notwendig oder zweckmäßig ist, sonst übernimmt die Verteidigung ein Organ der Jugendgerichtshilfe. Bei jungen Erwachsenen richtet sich die notwendige Verteidigung nach den für Erwachsene geltenden Regeln.
- Gemäß § 37 JGG ist bei jeder Befragung eines Jugendlichen zur Sache durch ein Polizeiorgan und bei seiner förmlichen Vernehmung durch Polizeibehörden oder Gericht auf Verlangen des Jugendlichen eine **Vertrauensperson** beizuziehen. Das soll sicherstellen, dass Jugendliche einen psychischen Beistand erhalten, der Fehlreaktionen vermeiden lässt, und dass Jugendliche auch vor sachlich nicht gerechtfertigten Vorgangsweisen der einschreitenden Strafvollzugsbehörden geschützt sind. Diese Vertrauensperson hat lediglich das Recht des physischen und psychischen Beistandes, sie ist nicht Vertreter und hat insbesondere kein Frage- und Antragsrecht. Jeder Jugendliche ist nachweislich vor Beginn der Befragung oder Vernehmung über dieses Recht zu belehren und erforderlichenfalls ist die Befragung oder Vernehmung bis zum Eintreffen der Vertrauensperson aufzuschieben, es sei denn, dies ist mit dem Zweck der Befragung oder Verneh-

mung nicht vereinbar oder es wäre damit eine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden.

Als Vertrauenspersonen kommen derzeit sein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter, jeder Angehörige, Lehrer, Erzieher oder Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe in Betracht.

- Im Interesse einer möglichst geringen Stigmatisierung des **Jugendlichen** durch Bekanntwerden seiner Straffälligkeit sieht das JGG eine starke **Einschränkung der Verständigungen** vor (§ 31 JGG). Abgesehen von den Jugendwohlfahrtsträgern und dem Pflugschaftsgericht sind grundsätzlich andere Institutionen und Behörden in den in den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Fällen nur dann zu verständigen, wenn sechs Monate übersteigende Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden. Schulen werden prinzipiell nicht mehr verständigt. Die Einschränkung der Verständigungen gilt nicht im Verfahren gegen junge Erwachsene.
- Sind **Jugendliche, junge Erwachsene und Erwachsene gemeinsam** verdächtigt, an der selben strafbaren Handlung beteiligt zu sein, so sind grundsätzlich die **Jugendgerichte** auch für das Strafverfahren gegen die beteiligten Erwachsenen zuständig, wenn das Verfahren – was der Regelfall sein soll – gemeinsam geführt wird (§ 34 JGG).
- Verhandlungen gegen Jugendliche sind grundsätzlich, wie alle österreichischen Strafverfahren, **öffentlich**, jedoch kann die Öffentlichkeit im weiteren Ausmaß, vor allem auch im Interesse des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen, ausgeschlossen werden (§ 42 JGG).

- Grundsätzlich haben Jugendliche und junge Erwachsene **Verfahrenskosten** nur dann zu ersetzen, wenn die Verpflichtung zum Kostenersatz ihr Fortkommen nicht erschweren würde, was nur in Ausnahmefällen gegeben ist. Die Kosten des Strafvollzuges sowie die Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sind Jugendlichen und jungen Erwachsenen niemals anzurechnen (§§ 45, 60 JGG).
- Besonders strenge Vorschriften gelten für die **Untersuchungshaft über Jugendliche**, die über die verschärften Vorschriften der StPO noch hinausgehen. So darf die Untersuchungshaft bei Jugendlichen keinesfalls mehr als drei Monate dauern, wenn es sich um ein Delikt handelt, das nur in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes oder des Einzelrichters des Landesgerichts fällt (das sind mehr als 80 % aller Jugenddelikte etwa mit Einschluss des Einbruchsdiebstahls, fast aller gewaltloser Vermögensdelikte bis zu einer Schadenshöhe von € 40.000,--, vorsätzliche schwere Körperverletzung, wenn nicht der Tod oder schwere Dauerfolgen eingetreten sind, Hausfriedensbruch u.a.); bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes oder Geschworenengerichtes fallen, darf die Untersuchungshaft höchstens ein Jahr dauern. Die Untersuchungshaft darf im Übrigen auch nur dann verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht durch familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen oder andere gelindere Mittel der StPO erreicht werden kann.

In jedem Fall der Untersuchungshaft besteht – wie auch bei Erwachsenen – **notwendige Verteidigung**, gegebenenfalls wiederum durch einen kostenlosen Verfahrenshelfer. Ein festgenommener Häftling muss spätestens nach 48 Stunden dem Gericht eingeliefert werden, das wiederum nach spätestens 48 Stunden über die Untersuchungshaft entscheiden muss. In jedem Fall der Untersuchungshaft muss spätestens 14 Tage nach Verhaftung eine Haftverhandlung stattfinden, zu

der der Jugendliche, sein Verteidiger, die gesetzlichen Vertreter und der Staatsanwalt zu laden sind. Auch dann darf die Haft höchstens wieder um einen Monat verlängert werden, nach Ablauf eines Monats ist wieder zwingend eine Haftverhandlung vorgeschrieben.

F. Statistische Daten

Wie schon erwähnt, hat das JGG 1988 durch Einführung der Möglichkeiten der schlichten und intervenierenden Diversion (§§ 6, 7 JGG), aber auch durch das Absehen von der Verfolgung unter 16-Jähriger (§ 4 Abs. 2 Z. 2 JGG) eine wesentliche Reduktion der Zahl der Verurteilten und damit vorbestraften Jugendlichen gebracht.

Im **Jahr 2000** standen **25.225** tatverdächtig **angezeigten Jugendlichen** (damals von der Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs) **3.720 Verurteilte**, das sind 14,7 % der Tatverdächtigen, gegenüber. Insgesamt wurden **1.774 Freiheitsstrafen** verhängt, davon 1.235 bedingt, 281 teilbedingt und nur **258 unbedingt**. Von den im Jahr 2000 insgesamt verhängten 943 Geldstrafen wurden 271 bedingt, 133 teilbedingt und 539 bedingt verhängt. Verurteilungen nach § 12 gab es 106, nach § 13 JGG 824. Zur bedingten Strafnachsicht (= Aussetzung des Vollzugs auf eine Bewährungszeit) ist zu bemerken, dass in Österreich bei Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen der Richter sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen zur Gänze oder zum Teil bedingt nachsehen kann, sofern die verhängte Strafe nicht fünf Jahre Freiheitsstrafe übersteigt. Daneben ist eine teilbedingte Strafe möglich, und zwar die Teilung der Geldstrafe in einen unbedingten und einen bedingten Teil, die Kombination einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Freiheitsstrafe oder die Kombination eines bedingten Teils der Freiheitsstrafe mit einem unbedingten Teil, wobei der unbedingte Teil nicht mehr als drei Monate betragen darf.

Bei 83,3 % der Tatverdächtigen wurde im Jahre 2000 das Verfahren ohne Urteilsspruch erledigt. Der größte Teil entfiel dabei auf Fälle der intervenierenden bzw. nicht intervenierenden Diversion, der Rest auf Freisprüche, prozessuale Einstellungen und Einstellungen aus Strafbe-